

Hinweise zum Umgang mit Asbest für private Haushalte

1. Was ist Asbest?

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender Mineralien mit einer faserigen Struktur. Asbest ist hitzebeständig, wärmedämmend, nicht brennbar sowie beständig gegen Fäulnis und Korrosion. Es wurde in der Vergangenheit weltweit als sehr beliebter Werkstoff z. B. in Bremsbelägen und Kupplungen, in Elektrogeräten, in Heizungs- und Lüftungsanlagen und vor allem in Bauprodukten verwendet.

Der Einsatz von Asbest ist seit vielen Jahren verboten. Seine krebserzeugende Wirkung auf den Menschen ist wissenschaftlich nachgewiesen. Asbest ist besonders gefährlich, weil beim Umgang mit Asbest biologisch nicht abbaubare Fasern freigesetzt werden, die wegen ihrer geringen Größe beim Einatmen bis tief in die Lunge gelangen und sich dort festsetzen können. Über 60 % aller Todesfälle infolge einer Berufskrankheit sind auf asbestbedingte Erkrankungen zurückzuführen. Da zwischen dem Zeitpunkt der Exposition mit Asbest und dem Ausbruch einer asbestbedingten Krankheit 30 Jahre oder mehr vergehen können, sind auch heute noch – mehr als 20 Jahre nach dem Erlass des Herstellungs- und Verwendungsverbotes – jedes Jahr weit über 1000 Todesfälle durch Asbest in Deutschland zu beklagen.

2. Welche Asbestprodukte sind häufig anzutreffen?

Man unterscheidet zwischen **fest** und **schwach gebundenen** Asbestprodukten.

Zu den fest gebundenen Asbestprodukten zählen vor allem Asbestzementprodukte (z. B. Wellasbest, ebene Platten, Blumenkästen, Fensterbänke), bei denen die Asbestfasern im Werkstoff eingebunden sind. Eine Faserfreisetzung erfolgt in der Regel nur bei mechanischer Beanspruchung dieser Produkte, wie etwa beim Brechen, Abbürsten oder Anbohren.

Besondere Gefährdungen gehen jedoch von schwach gebundenen Asbestprodukten (z. B. Brandschutzplatten, Dichtungsmaterialien, Isolationsmaterial in Nachtspeicheröfen) aus, da wegen der schwachen Bindung der Asbestfasern an den Werkstoff besonders leicht Fasern freigesetzt werden können.

3. Welche Vorschriften regeln den Umgang mit Asbest?

- § 11 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest (*gilt für Unternehmen und für private Haushalte*)
- § 11a GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 3 Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest (*gilt vorrangig für ausführende Unternehmen, für private Haushalte rein informativ*)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 - Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (*beschreibt den Stand der Technik*)

4. Welche Tätigkeiten an Asbestprodukten sind verboten?

Diese Aussagen treffen **auch** für private Haushalte zu.

- **Wiederverwendungsverbot:** Abgenommene bzw. ausgebaute Asbestprodukte dürfen nicht mehr zu anderen Zwecken verwendet werden.
- Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständearbeiten an Asbestzementdächern und Asbestzement-Wand- und Deckenverkleidungen, asbesthaltigen Bodenbelägen sowie Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an nicht vollflächig beschichteten Asbestzementdächern und Außenwandverkleidungen aus Asbestzement (z. B. Aufbringen einer zweiten Dachhaut oder Überbauen mit Photovoltaik- und/oder Thermosolaranlagen) sind verboten.
- Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen (z. B. Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten, Bohren) sind verboten.
- Asbestprodukte dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Inverkehrbringen heißt u. a. Verkaufen oder Verschenken an Dritte. Ausgenommen ist die Abgabe zur Abfallentsorgung.

Zu widerhandlungen können zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Sollten Zu widerhandlungen festgestellt werden, so können diese bei den Ordnungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte und in dringenden Fällen sowie außerhalb der Dienstzeiten bei den örtlichen Polizeidienststellen angezeigt werden.

Werden Zu widerhandlungen durch Unternehmen begangen, so ist die Arbeitsschutzbehörde zu kontaktieren.

5. Was ist beim Ausbau von Asbestprodukten zu beachten?

Um Dritte und die Umwelt nicht zu gefährden, ist beim Ausbau von Asbestprodukten der Stand der Technik einzuhalten. Dieser ist durch die TRGS 519 vorgegeben.

Besondere Gefährdungen gehen von **schwach gebundenen Asbestprodukten** aus. Für Arbeiten an diesen Materialien sind spezielle Kenntnisse und sicherheitstechnische Ausstattungen notwendig. Es wird dringend empfohlen, diese Arbeiten von **behördlich zugelassenen Fachfirmen** ausführen zu lassen.

5.1 Ausbau und Entsorgung von Asbestzementprodukten (fest gebundener Asbest)

5.1.1 Vorbereitungen und persönliche Schutzmaßnahmen

- Vor Beginn der Arbeiten sind alle erforderlichen Arbeitsmittel wie Gerüste, Absturzsicherungen und Laufbohlen (da Dachplatten aus Asbestzement **nicht durchtrittssicher** sind) bereitzustellen.
- Die Entsorgung der Asbestmaterialien ist zu regeln. Das Verpackungsmaterial für den Asbestabfall (z. B. Big-Bags oder reißfeste Kunststoffsäcke) muss bereitgestellt werden. Der Asbestabfall ist staubdicht zu verpacken und zu einer zugelassenen Annahmestelle zu transportieren. Welche Annahmestellen (z. B. Deponien oder Wertstoffhöfe) zugelassen sind, kann bei

den Abfallbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte in Erfahrung gebracht werden.

Alternativ zum Eigentransport können Asbestabfälle auch von einem Entsorgungsunternehmen mit einer Beförderungserlaubnis für gefährliche Abfälle transportiert werden. Insbesondere bei großen Mengen von asbesthaltigen Abfällen wird dieser Entsorgungsweg empfohlen.

- Zum Schutz vor Asbestfasern ist eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Dazu gehören u. a.
 - Atemschutzmaske mit Partikelfilter P2 oder filtrierende Halbmaske FFP2
 - Einweganzug der Kategorie III, Typ 5, partikeldichtDer Einweganzug und der Partikelfilter bzw. die filtrierende Halbmaske sind nach Benutzung zusammen mit dem Asbestmaterial zu entsorgen!
- Während der Arbeiten darf nicht gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden.
- Vor dem Betreten von Wohnhäusern ist die persönliche Schutzausrüstung abzuliegen; eine Ganzkörperreinigung (Duschen) ist anzustreben.

5.1.2 Arbeitsweise

- Unbeschichtete Asbestprodukte sind zu nassen und während der Arbeiten feucht zu halten, um die Freisetzung von Asbestfasern zu mindern. Das Nassen darf nur mit einem **drucklosen** Wasserstrahl erfolgen.
- Lösbare Befestigungsmittel sind so zu lösen, dass die Asbestplatten nicht zerbrochen werden. Nicht lösbare Bauteile sind im Einzelfall im genässten Zustand herauszubrechen. Die Bruchteile sind feucht zu halten.
- Kleinformartige, genagelte Platten dürfen einzeln heraus gehiebt werden, wenn die Befestigungen nicht zu lösen sind.
- Auszubauende Platten sind abzuheben. Sie dürfen **nicht** über Kanten und benachbarte Platten gezogen und nicht aus Überdeckungen hervorgezogen werden.
- Für Arbeiten an Außenwandverkleidungen aus Asbestzement ist das Gelände an der Gebäudewand mit Planen oder Folien zum Auffangen und Sammeln von herabgefallenen Bruchstücken auszulegen.
- Während der Arbeiten ist sicherzustellen, dass unmittelbar angrenzende Fenster, Türen und sonstige Bauwerksöffnungen geschlossen sind.
- Die ausgebauten Asbestprodukte sind sofort sachgerecht zu verpacken.
- Unmittelbar nach dem Entfernen der Asbestprodukte sind die durch Asbeststaub verunreinigten Flächen der Unterkonstruktion durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen. – **Nicht durch Fegen!** – Das Wischtuch ist mit dem Asbestabfall zu entsorgen.
- Nach Arbeiten an Dächern sind die Dachrinnen feucht zu reinigen.
- Ausgebauter, sachgerecht verpackter Asbestabfall ist umgehend bei einer zugelassenen Annahmestelle zu entsorgen.

6. Wo erhalte ich Auskunft?

In erster Linie können **Umwelt- und Abfallbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte** Hinweise für den Umgang mit Asbest für private Haushalte geben. Kontakt zu den entsprechenden Behörden finden Sie unter den Servicenummern und auf den Internetseiten Ihrer Gemeinde, Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt.

Darüber hinaus können auch folgende Landesbehörden Auskünfte zum Umgang mit Asbest geben:

Zuständige Abfallbehörden in Mecklenburg-Vorpommern

Abfallrechtliche Genehmigungen und Informationen zur Asbestentsorgung können von nachfolgenden Behörden eingeholt werden.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Bleicher Ufer 13
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588-66000
Fax: 0385 588-66570
www.stalu-westmecklenburg.de
poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Landesbehördenzentrum, Haus 1
Blücherstr. 1
18055 Rostock
Tel.: 0385 588-670
Fax: 0385 588-67799
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de
poststelle@stalumm.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0385 588-69000
Fax: 0385 588-69160
www.stalu-mecklenburgische-seenplatte.de
poststelle@stalums.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstr. 18
18439 Stralsund
Tel.: 0385 588-68000
Fax: 0385 588-68800
www.stalu-vorpommern.de
poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Goldberger Str. 12b
18273 Güstrow
Tel.: 0385 588-64000
Fax: 0385 588-64106
www.lung.mv-regierung.de
poststelle@lung.mv-regierung.de

Zuständige Behörden für den Arbeitsschutz in Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS)

Abteilung Arbeitsschutz
Blücherstr. 1
18055 Rostock
www.lagus.mv-regierung.de/arbeitsschutz/

Standort Rostock

Blücherstr. 1
18055 Rostock
Tel: 0385 588-59952
poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de

Standort Stralsund

Frankendamm 17
18439 Stralsund
Tel: 0385 588-59982
poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de

Standort Neubrandenburg

Neustrelitzer Str. 120

17036 Neubrandenburg

Tel: 0385 588-59972

poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de

Standort Schwerin

Friedrich-Engels-Str. 47

19061 Schwerin

Tel: 0385 588-59962

poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de

Oberste Landesbehörde für den Arbeitsschutz in Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Allgemeine Abteilung und Arbeitsschutz

Postanschrift/Hausanschrift:

Werderstr. 124

19055 Schwerin

Tel.: 0385 588-0

Fax.: 0385 588-9709

www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/

poststelle@wm.mv-regierung.de